

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

RACKTEC GmbH
Bredhornweg 72
25488 Holm

Stand: 2021

§ 1 Allgemeines, Anwendungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden (nachfolgend: „KUNDE“).

(2) Die AGB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden: „Ware“ oder „WAREN“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 651 BGB). Sofern der KUNDE Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, gelten die AGB in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung von WAREN mit demselben KUNDEN, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

(3) Abweichende und entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

(4) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss, nachträgliche Änderungen

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem KUNDEN Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen (auch in elektronischer Form) überlassen haben.

(2) Die Bestellung der Ware durch den KUNDEN gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

(3) Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den KUNDEN erklärt werden.

(4) Technische Änderungen, insbesondere Konstruktions- und Formänderungen, die auf Verbesserung der Technik bzw. auf geänderte Anforderungen des Gesetzgebers zurückgehen, bleiben auch nach Vertragsschluss im Rahmen des Zumutbaren

vorbehalten. Gleiches gilt auch für Änderungen des Lieferumfangs.

§ 3 Lieferung und Lieferfristen

(1) Grundsätzlich werden WAREN immer zerlegt geliefert. Teillieferungen sind zulässig, soweit dies für den KUNDEN zumutbar ist. Lieferung erfolgt am Lager (Erfüllungsort), es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.

(2) Ist Vorkasse vereinbart, beginnt der Lauf der jeweiligen Lieferfrist mit der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich der Versandkosten (Tag der Wertstellung auf unserem Geschäftskonto ist maßgeblich).

(3) Die Lieferfrist verlängert sich um die Zeitspanne, bis der Kunde alle Angaben und Unterlagen übergeben hat, welche für die Ausführung des Auftrages notwendig sind (insbesondere Angaben zum Bestimmungsort der Ware). Lieferverzögerungen, die durch gesetzliche oder behördliche Anordnungen, sowie Lieferverzögerungen, die auf höhere Gewalt, Feuer, unvorhergesehene Hindernisse oder sonstige von uns nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen sind, führen für die Dauer dieser Ereignisse zu einer Verlängerung der Lieferfrist. Wir werden den Kunden bei Eintritt derartiger Umstände unverzüglich informieren.

(4) Soweit es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer handelt, steht die Lieferfrist unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den KUNDEN hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des KUNDEN werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir spiegelbildlich zu dem Vertrag mit unserem KUNDEN bei einem Zulieferer die an den Kunden verkauften WAREN selbst eingekauft haben (kongruentes Deckungsgeschäft). Die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrags bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.

§ 4 Gefahrenübergang, Abnahme und Abnahmeverzug

(1) Ist der Kunde Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges, der zufälligen Verschlechterung der Ware und der Verzögerung mit der Übergabe an den KUNDEN auf ihn über. Im Falle des Versandkaufs geht die Gefahr mit der Übergabe der WARE an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf ihn über.

(2) Ist der Kunde Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der WARE auch beim Versendungskauf erst mit der Übergabe der WARE an den KUNDEN auf ihn über.

(3) Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der KUNDE im Verzug der Annahme ist.

(4) Kommt der KUNDE in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom KUNDEN zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Es gelten die zum Zeitpunkt der Bestellung von uns angegebenen Preise in Euro zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Eine Montage von zerlegt gelieferter Ware ist im Preis nicht enthalten.

(3) Preisänderungen infolge und im Umfang von Preiserhöhungen durch den Zulieferer der Waren sind nur zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin bei einem Vertrag mit einem KUNDEN, der Unternehmer ist, mehr als 6 Wochen und bei einem Vertrag mit einem KUNDEN, der Verbraucher ist, mehr als 4 Monate liegen und wir aufgrund einer zwischenzeitlichen Preiserhöhung des Zulieferers einen höheren Preis entrichten müssen.

(4) Folgende Zahlungsarten werden von uns akzeptiert: Zahlung per Vorkasse oder Nachnahme oder gegen Rechnung durch Überweisung.

(5) Während des Verzuges hat der Verbraucher Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz, der Unternehmer Zinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu entrichten.

§ 6 Gewährleistung

(1) Für die Rechte des KUNDEN bei Mängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Lieferung der Ware an einen Verbraucher.

(2) Ist der Kunde Unternehmer, so ist er verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Empfang - also auf jeden Fall vor Einbau oder Verarbeitung - zu untersuchen. Hierbei muß geprüft werden, ob die gelieferten Teile für das betreffende Produkt, dessen Typ oder Modell, passen. Weiterhin muß festgestellt werden, ob die Teile frei von Beschädigungen sind. Beschädigungen sind dem anliefernden Spediteur sofort schriftlich anzuzeigen und auf dem Abliefernachweis detailliert zu quittieren. Reklamationen sind uns am Anliefertag unverzüglich, bei Anlieferung durch einen Nachtversanddienst, bis spätestens 12.00 Uhr zu melden, bei

Samstags- oder Feiertagsanlieferungen am folgenden Werktag. Die Schadensanzeige ist innerhalb 24 Stunden schriftlich zu wiederholen.

(3) Ist der KUNDE Verbraucher, so sind binnen eines Jahres ab Gefahrübergang offensichtliche Mängel schriftlich anzuzeigen.

(4) Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

(5) Die Gewährleistung geht nach unserer Wahl auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung der fehlerhaften Teile. Unser Recht, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(6) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der KUNDE den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der KUNDE ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(7) Der KUNDE hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der KUNDE die mangelhafte WARE nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

(8) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des KUNDEN als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom KUNDEN ersetzt verlangen, sofern der KUNDE ein Unternehmer ist.

(9) Ansprüche des KUNDEN auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 9 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 7 Verjährung

(1) Soweit der KUNDE Unternehmer ist, gilt eine Verjährungsfrist von 12 Monaten. Ist der Kunde Verbraucher, beträgt die Verjährungsfrist für gebrauchte WAREN 12 Monate, sonst 24 Monate.

(2) Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt.

(3) Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des KUNDEN gem. § 10 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 8 Traglastangaben und Sicherheitsvorschriften

(1) Traglastangaben beziehen sich auf gleichmäßig verteilte Last. Bei gebrauchter Ware sind Traglastangaben unverbindlich und dienen nur zu einer groben Orientierung.

(2) Für den Verwendungszweck, die Handhabung der Ware und ggf. deren Montage sind die jeweiligen Produktbeschreibungen sowie Bedienungs-, Wartungs- und Inspektionsanweisungen maßgeblich. Für Schäden, die daraus entstehen, dass der Kunde die Ware anders als in der beschriebenen Weise oder zu anderen Zwecken einsetzt, ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere bei der Montage durch den KUNDEN, sofern der Montagefehler nicht auf eine fehlerhafte Beschreibung von uns zurückzuführen ist.

(3) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die vorgeschriebenen sowie die allgemein gültigen und bekannten Sicherheitsvorschriften und -vorkehrungen beachtet werden. Im Fall der Weiterveräußerung hat er seine jeweiligen KUNDEN auf diese Vorschriften und Vorkehrungen ausdrücklich hinzuweisen

§ 9 Pauschaler Schadensersatz in bestimmten Fällen

(1) Kommt ein Kunde, der Unternehmer ist, in Annahmeverzug und ist ein Versand durch ein Speditionsunternehmen vereinbart, so hat uns der KUNDE die Kosten des evtl. erforderlichen Rücktransports zum Ausgangslager (vgl. § 3 Abs. 2) und den mit der Wiedereinlagerung verbundenen Aufwand zu ersetzen. Als Kosten des Rücktransports und der Wiedereinlagerung sind pauschal 150% der für den Hintransport vereinbarten Kosten zu zahlen. Wiedereinlagerung ist der Aufwand, der durch das Abladen der WARE und Deponieren im Lager (Verträgen) entsteht.

(2) Während der Dauer des Annahmeverzugs hat der Kunde uns die entstehenden Lagerkosten pauschal mit 10 EUR pro Palettenplatz (80 x 120cm Grundfläche) oder m² Lagerfläche pro Woche zu erstatten.

(3) Der Nachweis eines höheren oder geringeren Schadens ist uns bzw. dem KUNDEN unbenommen. Die Pauschale ist auf weitergehende Ansprüche anzurechnen.

§ 10 Haftung

(1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

(2) Wir haften nicht bei leichter Fahrlässigkeit, außer bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht: Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der KUNDE regelmäßig vertraut und vertrauen darf).

(3) Die Haftung ist, soweit der Kunde Unternehmer ist, bei Sach- oder Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen.

(4) Von diesen Regelungen unberührt bleibt die Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz und für Schäden aus der Verletzung

des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(5) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der KUNDE nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des KUNDEN (insbesondere gem §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen.

Die vorstehend bezeichneten Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen haben, sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

§ 11 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

(1) Gegen unsere Ansprüche kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des KUNDEN unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt oder auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(2) Die Abtretung der Rechte und/oder die Übertragung der Verpflichtungen des Kunden aus einem Vertrag mit uns sind ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht zulässig.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Waren vor.

(2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich oder in Textform zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Vergütung, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde die fällige Vergütung nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

(4) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere

Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigegeben.

§ 13 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts.

(2) Sofern der Kunde kein Verbraucher ist, ist Erfüllungsort und ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt

www.racktec.net